



# VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE 4207 BREZWIL

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bretzwil, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## A. Gemeindeversammlung

### § 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung

(§ 47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a) Schaffung neuer Stellen.

### § 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

(§§ 55, 56 Satz 2 und 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

- <sup>1</sup> Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen.
- <sup>2</sup> Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen. Dieses enthält zu jedem Geschäft die Anträge des Gemeinderates.

### § 3 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.
- <sup>2</sup> Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können (Pläne, detaillierte Voranschläge und Rechnungen, grössere Berichte und Dokumentationen) sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung während den Schalterstunden auf der Gemeindeversammlung aufzulegen.

### § 4 Protokollführung

(§§ 59 und 60 GemG)

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein ausführliches Protokoll geführt.
- <sup>2</sup> Das detaillierte Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet von Fall zu Fall, ob das ausführliche Protokoll oder nur die Beschlüsse der letzten Versammlung verlesen werden sollen.

### § 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

(§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch öffentlichen Anschlag im Anschlagkasten der Gemeinde bekanntgemacht.

## B. Gemeindebehörden

### § 6 Ständige Kommissionen und beratende Ausschüsse

(§ 104 Absatz 2 GemG)

- <sup>1</sup> Es bestehen folgende ständige Kommissionen und beratende Ausschüsse:
  - a) Umweltkommission, bestehend aus drei Mitgliedern
  - b) 1
- <sup>2</sup> Ihre Aufgaben werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen und der beratenden Ausschüsse beträgt vier Jahre.

## **§ 7 Wahlorgane**

- <sup>1</sup> Von Amtes wegen nimmt
  - a) der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin Einsitz in die Kommission oder den Ausschuss
  - b) der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter Einsitz in die Feuerwehrkommission
- <sup>2</sup> Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:
  - a) zwei Mitglieder der Umweltkommission
- <sup>2</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt:
  - a) 1

## **§ 8 Protokollführung in den Gemeindebehörden**

- <sup>1</sup> In folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:
  - a) Gemeinderat
- <sup>2</sup> In folgenden Behörden, Kommissionen und Ausschüssen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt:
  - a) Kindergarten- und Primarschulrat 1
  - b) Sozialhilfebehörde 1
  - c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
  - d) Wahlbüro
  - e) Feuerwehrkommission
  - f) Umweltkommission
  - g) 1
  - h) nichtständige Kommissionen und Ausschüsse

## **§ 9 Bürgergemeinde**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde ist damit einverstanden, dass die Bürgergemeinde den Gemeinderat als verwaltende und vollziehende Behörde einsetzt.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde ist damit einverstanden, dass die Bürgergemeinde den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin mit der Rechnungs- und Verwaltungsführung betraut.
- <sup>3</sup> Sofern es die Bürgergemeinde verlangt, amtet die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission auch in der Bürgergemeinde.
- <sup>4</sup> Die Bürgergemeinde entschädigt der Einwohnergemeinde einen angemessenen Betrag für die wahrgenommenen Aufgaben.

## **§ 10 Publikation der Gemeindeerlasse 1**

(§ 46b GemG)

Die Publikation der Gemeindeerlasse erfolgt nach der Beschlussfassung über einen Zeitraum von 30 Tagen im offiziellen Anschlagkasten der Gemeinde am Gemeindezentrum.

## **C. Rechnungswesen**

### **§ 11 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden**

(§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a) Die Schulleitung des Kindergartens- und der Primarschule für die Anschaffung von Schulmobiliar und Schulmaterialien <sup>1</sup>
- b) Das Feuerwehrkommando für die Anschaffung von Geräten, Ausrüstung und Verbrauchsmaterialien <sup>1</sup>

## D. Gebühren

### § 12 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren und die Gebühren der übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

## E. Bussen

### § 13 Bussenanerkennungsverfahren

(§ 81 Absatz 5 GemG)

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- <sup>2</sup> Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.
- <sup>3</sup> Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absatz 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

## F. Schlussbestimmungen

### § 14 Aufhebung, Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 1. Januar 1997 wird aufgehoben.
- <sup>2</sup> Dieses Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1999.

**Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter

M. Alispach

R. Schweizer